

Überlassungsbedingungen

1. Der Hochschulgarten darf nur zu dem angemeldeten Zwecken genutzt werden. Die Nutzung erfolgt ausschließlich auf Gefahr der Veranstaltenden. Diese übernehmen ohne Verschuldensnachweis die Haftung des Grundstückseigentümers für alle Personen- und Sachschäden, insbesondere die Verkehrssicherungspflicht, und verpflichten, sich das Land Baden-Württemberg von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die diesem als Grundstückseigentümer von Dritten in Zusammenhang mit der Nutzungsüberlassung erwachsen könnten. Der Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

Für alle Beschädigungen und Verunreinigungen im Hochschulgarten haften die Veranstaltenden für sich und für Beauftragte gesamtschuldnerisch. Für die Haftung gelten die einschlägigen Vorschriften des Dienst- bzw. Arbeitsrechts und – bei Studierenden – die des Bürgerlichen Gesetzbuches.

2. Die Veranstaltenden verpflichten sich, den Hochschulgarten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Wenn nach der Benutzung eine besondere Reinigung oder Instandsetzung des Hochschulgartens notwendig sein sollte, müssen die Veranstaltenden sämtliche Zusatzkosten übernehmen.
3. Der für das Ende der Veranstaltung festgesetzte Zeitpunkt ist unbedingt einzuhalten. Die Veranstaltenden haben dafür zu sorgen, dass die Teilnehmer nach Beendigung der Veranstaltung den Hochschulgarten verlassen und dass danach das Tor verschlossen wird. Die beim Hausmeister und der Abteilung Biologie entlehnten Schlüssel sind sorgfältig aufzubewahren und umgehend zurückzugeben.
4. Die Hochschulleitung behält sich vor, bei Eigenbedarf, höherer Gewalt oder sonstigen unvorhergesehenen wichtigen Gründen die Erlaubnis zur Benutzung rechtzeitig zurückzunehmen.
5. Die Benutzer der Grillstelle übernehmen die volle Verantwortung über den Betrieb der Grillstelle. Insbesondere sind die Feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten. Außerdem dürfen keine brennbaren Gegenstände (wie z. B. Holz, Papier, brennbare Flüssigkeiten, usw.) in der Nähe der Feuerstelle abgelegt werden. Heiße Asche darf nicht in Abfalleimer oder in den Kompost gefüllt werden.
6. Der Antragsteller ist verpflichtet, die ausgeliehenen Sitz- und Tischgarnituren gereinigt dem Hausmeister zu übergeben. Die Nutzung des Edelstahlgrills ist mit dem Fach Biologie (Ansprechpartner Herr Prof. Dr. Haase) abzustimmen. Der Antragsteller ist verpflichtet, den Edelstahlgrill gereinigt an Herrn Prof. Dr. Haase zu übergeben.
7. Falls eine Benutzung der Toiletten im UG des Bauteil B gewünscht wird, ist beim Hausmeister ein Schlüssel abzuholen der nach Veranstaltungsende wieder zurückzugeben ist. Der Antragsteller verpflichtet sich nach Ende der Veranstaltung dafür Sorge zu tragen, dass die Eingangstür zum UG des Bauteil B wieder verschlossen wird.
8. Der angefallene Unrat und Abfall ist vom Antragsteller entsprechend der Vorgaben der Hausmeister zu beseitigen.